

Obdachlose

Die Zeitung am Ort berichtet über Maßnahmen der Stadtverwaltung, bestimmte Zonen der Stadt frei von "Pennern, Punkern und Bettlern" zu halten bzw. diese von dort zu vertreiben. Dabei benutzt die Zeitung Ausdrücke wie "reinigen" und "säubern". In zwei Fällen sind die Begriffe "Säuberung" und "reinigen" als Zitate gekennzeichnet. Ein Leser des Blattes kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, Begriffe wie "Säubern", "reinigen" und "entfernen" suggerierten, dass es sich bei den Betroffenen um Schmutz handele. Dies sei menschenverachtend und diskriminierend. Die Zeitung erklärt, sie habe sich inzwischen bei dem Beschwerdeführer entschuldigt. Der Beitrag sei tatsächlich kritikwürdig und angreifbar. Er sei ein überaus peinlicher sprachlicher Ausrutscher des Autors, der jedoch keineswegs eine menschenverachtende Gesinnung zum Ausdruck habe bringen wollen. Er habe sich damit vielmehr auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen. (1996)

Der kritisierte Beitrag enthält auch nach Ansicht des Presserats Formulierungen, welche die Menschenwürde verletzen und eine soziale Gruppe diskriminieren. Die Zeitung verstieß damit gegen die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex. Da die Redaktion ihre Fehlleistung einsieht und der Beschwerdeführer eine entsprechende Entschuldigung der Zeitung akzeptiert hat, verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (B 55/96)

Aktenzeichen:B 55/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme